

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jörg van Essen, Daniel Bahr (Münster),  
Rainer Brüderle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 15/854 –**

### **Reform des Transsexuellengesetzes**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Das Transsexuellengesetz aus dem Jahre 1980 ist seit Inkrafttreten am 1. Januar 1981 nicht mehr geändert worden. In den vergangenen Jahren hat sich aufgrund von wissenschaftlichen Untersuchungen und Erfahrungsberichten der Kenntnisstand über das Leben transsexueller Menschen wesentlich vergrößert. Das Transsexuellengesetz ist daher in der Vergangenheit von in Transsexuellenverfahren tätigen Verbänden, Sachverständigen und Betroffenen oft kritisiert und Reformbedarf angemahnt worden. Insbesondere die lange Verfahrensdauer, Anzahl und Qualität der zu erstellenden Sachverständigengutachten, aber auch die gerichtliche Feststellung der Zugehörigkeit zum anderen Geschlecht und das Fehlen einer begleitenden psychotherapeutischen Behandlung werden von den Betroffenen wiederholt als vorrangig reformbedürftig dargestellt. Die Bundesregierung hat in der 14. Wahlperiode Änderungen im Transsexuellengesetz als erforderlich angesehen (Bundestagsdrucksache 14/7835). Ein entsprechender Gesetzentwurf wurde bislang nicht vorgelegt.

1. Plant die Bundesregierung in der 15. Wahlperiode des Deutschen Bundestages eine Reform des Transsexuellengesetzes?

Wenn ja, wann ist mit der Einbringung eines solchen Gesetzes in den Deutschen Bundestag zu rechnen?

Derzeit wird in dem zuständigen Referat des Bundesministeriums des Innern die Reform des Personenstandsrechts, die nach Absprachen mit den Ländern und betroffenen Interessenverbänden noch in dieser Legislaturperiode in Kraft treten soll, vorbereitet. Parallel wird die Auswertung der im Oktober 2001 angeforderten Stellungnahmen von Verbänden und Betroffenen über die Erfahrungen mit dem Transsexuellengesetz fortgesetzt. Ein genauer Zeitpunkt für die Einbringung eines Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Änderung des Transsexuellengesetzes in den Deutschen Bundestag kann zurzeit nicht genannt werden.

2. Liegt der Bundesregierung mittlerweile die Auswertung der von dem Bundesministerium des Innern im Oktober 2001 angeforderten Stellungnahmen von Verbänden und Betroffenen über die Erfahrungen mit dem Transsexuellengesetz vor?

Wenn ja, welche Schlussfolgerungen ergeben sich daraus?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Hält die Bundesregierung weiterhin an den in der Bundestagsdrucksache 14/7835 genannten Eckpunkten für eine Novelle des Transsexuellengesetzes fest oder sieht sie mittlerweile andere Schwerpunkte?

Die Bundesregierung hält im Wesentlichen an den bisher genannten Eckpunkten für eine Änderung des Transsexuellengesetzes fest.

4. Gibt es Überlegungen der Bundesregierung, den Begriff „Transsexuellengesetz“ zu ersetzen gegen den Begriff „Transidentitätsgesetz“ oder „Transgendergesetz“?

Wenn ja, warum?

Entsprechende Überlegungen sind angestellt worden (s. a. Bundestagsdrucksache 14/7835). Die seit über zwanzig Jahren in Deutschland bekannte und auch in anderen Ländern verwendete Bezeichnung „Transsexuellengesetz“ spricht allerdings eher für eine Beibehaltung der bestehenden Gesetzesbezeichnung. Auch wenn der Begriff „Transsexuellengesetz“ für die darin geregelten Sachverhalte gelegentlich als nicht in vollem Umfang zutreffend empfunden werden sollte, so träfe dies im Übrigen auch auf die Begriffe „Transidentitätsgesetz“ oder „Transgendergesetz“ zu. Auf die weiteren Ausführungen hierzu in der Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

5. Gibt es Überlegungen der Bundesregierung, die spezifische Situation von intersexuellen Menschen bei der Reform des Transsexuellengesetzes zu berücksichtigen?

Wenn ja, wie?

Nach dem derzeitigen Stand der Überlegungen ist nicht vorgesehen, Regelungen für intersexuelle Menschen in das Transsexuellengesetz aufzunehmen. Transsexuelle Personen sind eindeutig einem bestimmten biologischen Geschlecht zuzuordnen, fühlen sich jedoch dem anderen Geschlecht angehörend. Im Gegensatz dazu umfasst der Begriff „Intersexualität“ eine Vielzahl biologisch-somatisch gegebener Uneindeutigkeiten bzw. Mehrdeutigkeiten der Geschlechtszugehörigkeit. Von daher handelt es sich um zwei völlig verschiedene Gruppen von Betroffenen, deren Probleme nicht in gleichartigen Verfahren gelöst werden können; dies entspricht im Übrigen der Ansicht vieler Betroffener und auf diesen Gebieten tätiger Sachverständiger.